

# Allgemeine Zahlungs- und Geschäftsbedingungen

Firma Birkenmeier Stein + Design GmbH, 79206 Breisach - gültig ab 01.03.2020

## § 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Verträge. Anderslautende Bedingungen unserer Vertragspartner entfalten nur dann Wirkung, wenn wir dies schriftlich bei Vertragsschluss bestätigt haben.

## § 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsgestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist auch für die vereinbarte Beschaffenheit der Ware maßgeblich.

(2) Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen und Normen sowie Angaben in Werbemitteln stellen keine Eigenschaftszusicherung dar. Etwas anderes gilt nur, sofern sie ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ab unserer jeweiligen Produktionsstätte zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Bei Lieferung an die Baustelle werden unserem Vertragspartner die jeweils gültigen Frachtsätze in Rechnung gestellt.

(2) Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang der Ware fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen (eingehend) ab Rechnungsdatum gewähren wir unserem Vertragspartner ein Skonto von 2 % auf den Warenwert (netto), sofern zum Zeitpunkt der Zahlung aus der Geschäftsverbindung mit unserem Vertragspartner keine Forderungen unseres Unternehmens resultieren, mit deren Ausgleich sich unser Vertragspartner in Verzug befindet. Wird unsere Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen (eingehend) nach Zugang, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung der Ware bezahlt, gerät unser Vertragspartner in Zahlungsverzug; ist unser Vertragspartner Verbraucher allerdings nur dann, wenn er in der Rechnung auf diese Rechtsfolge besonders hingewiesen oder die Rechnung zuvor angemahnt wird. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Zudem sind wir berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Waren zu untersagen.

(3) Die Annahme von Schecks behalten wir uns vor. Sie bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber und kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Mit dem Scheck als Zahlungsmittel verbundene Kosten gehen zu Lasten unserer Vertragspartner und sind sofort fällig.

(4) Sämtliche aus der jeweiligen Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen unseres Unternehmens werden sofort fällig, wenn unser Vertragspartner mit der Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn unser Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners rechtfertigen. Ist unser Vertragspartner in diesen Fällen trotz Aufforderung nicht bereit, eine Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches zu erbringen, können wir schadenersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten. Zudem sind wir berechtigt, die Ware zurückzuverlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Waren zu untersagen. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben hiervon unberührt.

(5) Mit Gegenforderungen kann unser Vertragspartner nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, wenn unser Vertragspartner Verbraucher ist.

(6) Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, dürfen Ansprüche gegen uns nicht an Dritte abgetreten werden. Dies gilt nicht, wenn unser Vertragspartner Verbraucher ist.

(7) Unsere Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen sind nicht zum Inkasso berechtigt.

## § 4 Lieferfristen

(1) Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Liefertermine ist die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand; bei einem Erfüllungsort außerhalb unseres Betriebsgeländes die Übergabe an der Anlieferstelle.

(2) Solange uns unser Vertragspartner nicht die für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen oder Informationen übergeben bzw. erteilt hat, ruht unsere Lieferpflicht. Gleiches gilt solange unser Vertragspartner mit der Zahlung einer gegenüber uns bestehenden fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist.

(3) Umstände, die geeignet sind, unsere Lieferfähigkeit in erheblichem Maße zu beeinträchtigen, wie Rohstoff- oder Energiemangel, Arbeitskämpfe, insbesondere Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen sowie alle Fälle höherer Gewalt und anderer von uns oder einem für uns tätigen Betrieb nicht zu vertretender Umstände befreien uns

für die Dauer ihres Bestehens von der Lieferpflicht. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir unserem Vertragspartner unverzüglich mit. Wird die Durchführung des Vertrages für uns oder unseren Vertragspartner in den vorgenannten Fällen unmöglich oder unzumutbar, kann von beiden Vertragspartnern der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Wir dürfen zudem von dem Vertrag zurücktreten, wenn nach Vertragsschluss unerwartete und außergewöhnliche Verteuerungen von mehr als 20 % der Rohstoff- Energie- oder sonstigen Produktionskosten auftreten und wir unseren Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren sowie bereits empfangene Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

(4) Eine nicht auf einen der unter (3) genannten Fälle zurückzuführende Lieferverzögerung berechtigt unseren Vertragspartner nur dann zum Rücktritt, wenn er uns erfolglos eine angemessene Nacherfüllungsfrist gesetzt hat und die Nichtleistung oder die Verspätung auf eine von uns zu vertretenden Pflichtverletzung zurückzuführen ist. Rücktrittsrechte unseres Vertragspartners aufgrund bestehender Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Vereinbarung eines Fixgeschäfts muss grundsätzlich in Schriftform erfolgen. Ist unser Vertragspartner Verbraucher, reicht Textform aus.

## § 5 Ausführung der Lieferung

(1) Bei Abholung der Ware im Werk oder deren Versendung geht die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Ware mit der Übergabe an unseren Vertragspartner oder den Spediteur oder Frachtführer, auf unseren Vertragspartner über. Verzögert sich bei versand- oder abholbereiter Ware die Übergabe oder Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, tritt der Gefahrübergang bereits mit dem Zugang der Anzeige der Versand- oder Abholbereitschaft bei unserem Vertragspartner ein. Ist unser Vertragspartner Verbraucher geht die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Ware auch im Falle der Versendung erst mit der Übergabe an ihn über. Der Übergabe steht es gleich, wenn unser Vertragspartner sich in Annahmeverzug befindet.

(2) Bei einem Erfüllungsort außerhalb unseres Betriebsgeländes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware mit dem Eintreffen des Lieferfahrzeugs an der Anlieferstelle auf unseren Vertragspartner über. Liegt die Anlieferstelle nicht an einer öffentlichen Straße, findet der Gefahrübergang zu dem Zeitpunkt statt, zu dem die öffentliche Straße verlassen wird, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu gelangen.

(3) Für eine Versicherung der Ware sorgen wir nur auf ausdrückliche Weisung sowie auf Kosten unseres Vertragspartners. Die Ladungssicherungspflicht trifft den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, welche verpflichtet sind, entsprechende Sicherungsmittel (z. B. Zurrmittel) selbst und auf eigene Kosten zu stellen.

(4) Für die Anlieferung zur Abladestelle werden ohne abweichende Vereinbarung in Textform für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 t geeignete Zufahrtswege bis zur Abladestelle vorausgesetzt, ohne die wir berechtigt sind, die Ware ins Lieferwerk zurückzufahren. Für Schäden, gleich welcher Art, die durch nicht geeignete Zufahrtswege entstehen, haftet unser Vertragspartner. Dieser hat auch die Kosten einer von uns nicht zu vertretenden vergeblichen Anlieferung zu tragen.

(5) Das Abladen hat unverzüglich und sachgerecht durch unseren Vertragspartner zu erfolgen. Wartezeiten werden unserem Vertragspartner berechnet.

(6) Sofern nicht etwas anderes vertraglich vereinbart ist, haben wir das Recht, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, wenn diese zumutbar sind und den Leistungszweck nicht beeinträchtigen.

(7) Bei Auftrags-, Sonder- und Maßenfertigungen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwasige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich in Textform vorab vereinbart wurde. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, lagern wir sie auf Rechnung und Gefahr unseres Vertragspartners. Wir sind berechtigt, nicht abgerufene Ware nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zu berechnen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner beglichen sind; bei Verträgen mit Verbrauchern bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.

(2) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware während der Zeit des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Er darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat einen Zugriff Dritter auf die Ware – etwa im Falle einer Pfändung – sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für einen Besitzwechsel der Ware sowie einen Wohnsitzwechsel unseres Vertragspartners.

(3) Verstößt unser Vertragspartner gegen die sich aus (2) ergebenden Pflichten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware ohne Rücktritt heraus zu verlangen.

(4) Unser Vertragspartner ist berechtigt, die gelieferte Ware während des Eigentumsvorbehaltes im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten. Während des Eigentumsvorbehaltes erfolgt die Verarbeitung für uns, sodass uns das Eigentum oder Miteigentum, an den hierdurch entstehenden neuen Sachen zusteht. Wird die Vorbe-

haltware mit anderen Sachen verbunden oder vermischt, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Dabei gilt auch die infolge der Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache als Vorbehaltsware. Wird die gelieferte Ware oder hieraus hergestellte Sachen/ Objekte während des bestehenden Eigentumsvorbehaltes in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile desselben werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen unseres Vertragspartners gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer Waren zur Sicherung unserer Forderungen auf uns über. Einer besonderen Abtretungserklärung bedarf es nicht.

(5) Unser Vertragspartner ist auch berechtigt, die gelieferte Ware während des Eigentumsvorbehaltes im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Falle der Weiterveräußerung tritt unser Vertragspartner seine Forderungen aus dieser an uns ab, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Auch nach der Abtretung bleibt unser Vertragspartner zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns aber vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

(6) Im Falle eines Zahlungsverzuges hat unser Vertragspartner die Abtretung gegenüber seinen Schuldnern bekannt zu geben und uns die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen.

(7) Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten die Höhe unserer Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen unseres Vertragspartners oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung nach unserer Wahl verpflichtet. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit ist der Einkaufs- bzw. Gestehungspreis, bei Forderungen der Nominalwert.

(8) Mit der vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bzw. des Kaufpreises, wenn unser Vertragspartner Verbraucher ist, geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf unseren Vertragspartner über. Zugleich werden die zur Sicherung unserer Ansprüche an uns abgetretenen Forderungen rückabgetreten, ohne dass es insofern einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.

## § 7 Sachmängelgewährleistung

(1) Unser Vertragspartner hat die empfangene Ware unverzüglich nach deren Eintreffen auf offensichtliche Mängel, zugesicherte Eigenschaften oder zugesicherte Beschaffenheit, mangelhafte Verpackung, offensichtliche Fehl- oder Mehrmengen, Falschlieferungen sowie ähnliche offensichtliche Fehler zu überprüfen und sich aus der Überprüfung ergebende Beanstandungen in Textform anzuzeigen, in jedem Fall jedoch vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung sowie sonstigen erheblichen Eingriffen in die Ware.

(2) Liegt ein Grund zur Beanstandung vor, ist uns Gelegenheit zu deren unverzügliche Prüfung zu geben, bevor die Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung erfolgt.

(3) Da wir in unseren Erzeugnissen natürliche Stoffe verwenden, kann es zu Schwankungen der Beschaffenheit kommen, insbesondere Ausblühungen, Farbschwankungen, Poren oder Oberflächenrisse. Von Falschlieferungen abgesehen stellen derartige Abweichungen keinen Sachmangel dar, soweit bestehende DIN/EN-Normen erfüllt werden oder sich die Abweichung innerhalb geltender Toleranzgrenzen bewegt. Abweichungen gegenüber Mustern, Ausstellungsstücken sowie Prospekt Darstellungen in Katalogen sind in der Regel technisch bedingt. Sie berechtigen - von Fällen einer ausdrücklichen Eigenschaftszusicherung gemäß § 2 (2) abgesehen, nicht zu Beanstandungen, wenn sich die Ware für die in dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung eignet.

(4) Ebenfalls keinen Sachmangel stellen eine natürliche Abnutzung oder Schäden dar, die bei unserem Vertragspartner nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrundes entstehen.

(5) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für unseren Vertragspartner ohne Interesse ist.

(6) Für den Fall, dass die von uns gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelbehaftet war, ist uns zunächst stets die Gelegenheit zur Ersatzlieferung oder zur Beseitigung des Mangels zu gewähren. Wir sind berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Ist die gewählte Art der Nacherfüllung unverhältnismäßig, kommen wir unseren Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt unsere Nacherfüllung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann unser Vertragspartner die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

(7) Andere Ansprüche unseres Vertragspartners, die über die Nacherfüllung, Minderung und den Rücktritt hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde oder
- der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht
- die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren.

(8) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen

Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

(9) Ansprüche aufgrund von Sachmängeln für die wir nicht wegen Arglist oder einer Garantievereinbarung haften, verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Sache. Ist unser Vertragspartner Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist für solche Ansprüche 2 Jahre ab Ablieferung. Handelt es sich um Waren, die entsprechend ihrer Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Ablieferung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.

## § 8 Rücknahme von Paletten und Ware

(1) Paletten werden bei Rückgabe innerhalb von 6 Monaten in einwandfreiem Zustand, unter Berücksichtigung der Palettenabnutzungsgebühr sowie der Mindestabholmenge, gutgeschrieben.

(2) Auftrags-, Sonder- und Maßanfertigungen sind von der Rückgabe ebenso ausgeschlossen wie nicht mehr originalverpackte Ware.

## § 9 Urheberrechte/Beratung

(1) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages und nur verbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen. Sie befreien unseren Vertragspartner nicht von der eigenen Verantwortung, für die sach- und fachgerechte Verwendung unserer Produkte zu sorgen.

(2) An von uns überlassenen Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Konstruktionsplänen sowie sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorher erteilten schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht oder vervielfacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind uns auf Verlangen wieder zurückzugeben.

(3) Unser Vertragspartner erteilt die Zustimmung, dass wir auf unseren Erzeugnissen in geeigneter Weise auf unsere Firma hinweisen. Die Zustimmung hierzu darf nur verweigert werden, wenn unser Vertragspartner hieran ein überwiegendes Interesse nachweisen kann.

## § 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des zugrundeliegenden Vertrages oder dieser AGB bedürfen der Schriftform um wirksam zu sein. Dies gilt insbesondere auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages ganz oder in Teilen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Der unwirksame Teil soll im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt werden, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht und am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, treten an die Stelle des unwirksamen Teils die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gegenüber Unternehmern gelten zudem die branchenüblichen Handelsbräuche.

(4) Ist unser Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, so sind Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, der Sitz unseres Unternehmens in Breisach. Dies gilt auch dann, wenn unser Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder er seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Wahlweise sind wir jedoch berechtigt, unseren Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.



**Birkenmeier Stein + Design GmbH**

Irrtümer und technische Änderungen vorbehalten!